

Investieren in die Wärmewende

Bürgerschaft kann mit Anlageprodukt der Stadtwerke direkt profitieren



Das Luftwärmekraftwerk im Pfaffengrund ging 2023 ans Netz und läuft seitdem problemlos. Mit der Finanzanlage erwerben Investoren ein „Genussrecht“ an der Anlage. (Foto Buck/Stadtwerke Heidelberg)

Bürgerinnen und Bürger können ab sofort direkt in den Ausbau grüner Fernwärme investieren und durch attraktive Zinsen davon profitieren. Dafür bringen die Stadtwerke Heidelberg mit „heidelberg KLIMA-INVEST“ erstmals ein Finanzanlageprodukt auf den Markt.

„heidelberg KLIMA-INVEST“ ist eine Beteiligung an den Stadtwerken Heidelberg Umwelt – die Gesellschaft der Stadtwerke, die Erzeugungsanlagen für die Wärmewende baut. Der Schwerpunkt der ersten Ausgabe von Wertpapieren liegt auf der innovativen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im ENERGIEpark Pfaffengrund. Mit ihren großen Luft-Wasser-Wärmepumpen hat sie den Anteil erneuerbarer Ener-

gien an der Fernwärme in Heidelberg und Eppelheim weiter erhöht. Die Anlage läuft mit guten wirtschaftlichen Ergebnissen sowie Ergebnisprognosen seit dem Jahr 2023.

Bereits großes Interesse

Die Nachfrage nach dem Angebot „heidelberg KLIMA-INVEST“ ist so hoch, dass bereits bis Montagabend, vier Tage nach der Veröffentlichung, Registrierungen für 5,5 Millionen Euro eingegangen waren. Da pro Jahr maximal 6 Millionen Euro emittiert wer-

den dürfen, muss das Angebot danach geschlossen werden. Danach können sich Interessierte noch unverbindlich registrieren, um auf eine Warteliste für die Beteiligung eines möglichen nächsten Anlageprodukts zu kommen.

Fernwärme bis 2040 klimaneutral

Ende 2023 verabschiedete die Stadt Heidelberg den kommunalen Wärmeplan mit folgenden Zielen: Bis 2030 soll die Fernwärme weitgehend und bis 2040 vollständig klimaneutral sein. Ein intensivierter Netzausbau soll sicherstellen, dass 70 Prozent aller Haushalte in Heidelberg Fern-

wärme erhalten. Bereits heute wird rund die Hälfte des Wärmebedarfs in Heidelberg durch Fernwärme gedeckt (www.heidelberg.de/waerme). Die Kosten für die Gesamtmaßnahmen der kommunalen Wärmeplanung liegen nach heutiger Schätzung bei 825 Millionen Euro für die Stadtwerke.

Jeder kann investieren

An „heidelberg KLIMA-INVEST“ können sich alle Bürgerinnen und Bürger beteiligen – auch über Heidelberg hinaus. **Siehe Beitrag Seite 11**

 www.swhd.de/klima-invest

HEIDELBERGER FRÜHLING
Vorverkauf
Liedfestival
S. 12 >

HANDSCHUHSHEIM

Dossenheimer Landstraße Begleitende Maßnahmen

Am Montag, 4. März, beginnen die vorbereitenden Arbeiten für die Neugestaltung der Dossenheimer Landstraße. Im Wiesenweg wurde eine zusätzliche Nextbike-Station aufgestellt. Der Wiesenweg wird ausgebaut und als Radroute verwendet. Die Stadt steht in Verhandlungen über mögliche Parkplatz-sharingmöglichkeiten und plant umfangreiche Ausgleichspflanzungen und Begrünungen an der östlichen Lärmschutzwand an der Haltestelle Burgstraße. Außerdem bemühen sich Stadt und rnv um den Erhalt möglichst vieler Bäume dort.

ANTIRASSISMUS

Bildung gegen Rassismus Workshops für Schulen buchbar

Wie können Schülerinnen und Schüler Rassismus im Alltag erkennen? Wo hört der Spaß im Klassenzimmer auf und fängt Diskriminierung an? Welche rassistischen Stereotypen können junge Menschen identifizieren und hinterfragen? 15 frisch ausgebildete Personen stehen ab sofort zur Verfügung, um Fragen rund um die Themen Rassismus und Diskriminierung mit Kindern und Jugendlichen in Workshops an den Heidelberger Schulen zu klären.

S. 4 >

KOMMUNALPOLITIK

Neuer Jugendgemeinderat Konstituierende Sitzung

Oberbürgermeister Eckart Würzner begrüßt am Dienstag, 27. Februar, die neuen Heidelberger Jugendgemeinderäte. Auf der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung im Rathaus steht unter anderem die Wahl des neuen Vorstands. Der Jugendgemeinderat wurde im Dezember 2023 neu gewählt. Die Wahlen fanden erstmals online statt. Insgesamt 62 Kandidierende im Alter von 13 bis 19 Jahren hatten sich um die 30 Sitze beworben. Der Jugendgemeinderat ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Dorothea Kaufmann,
Anita Schwitzer

Ein Tag wie jeder andere ...

Eine Frau geht tagsüber durch die belebte Innenstadt. Ein Mann geht nah an ihr vorbei, im Moment des Vorbeigehens fährt er seinen Ellenbogen aus und stößt ihn mit voller Wucht gegen den Arm und den Oberkörper der Frau. Ohne Kommentar läuft er weiter. Harmlos? Ungewöhnlich? Unmöglich? Diese Frau ist eine von uns, passiert ist diese Tötlichkeit am 14.02.2024 in der Bergheimer Straße. Feminismus ist die „radikale“ Vorstellung, dass Frauen Menschen sind. Jeder Mensch hat ein Recht auf Sicherheit, Unversehrtheit, Respekt und Chancengerechtigkeit. Jährlich am 14.2. erinnert die Tanz-Demo „One Billion Rising“ daran, dass Frauen immer noch fortwährend strukturelle, psychische und physische Gewalt erfahren. 2013 veranstalteten die hiesigen Frauenverbände erstmals



Bei der diesjährigen Demo „One Billion Rising“ ließen sich selbst von Nieselregen mehr als 100 Menschen nicht abhalten, gemeinsam tanzend ein starkes Zeichen dafür zu setzen, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter eine unabdingbare Forderung ist. (Foto Grüne Fraktion)

mit der Heidelberger Bundestagsabgeordneten Dr. Franziska Brantner die Tanz-Aktion, inzwischen haben sich etliche Parteien des Gemeinderates dieser besonderen Veranstaltung an-

geschlossen. Es geht darum, Mut zu machen, die Fesseln abzuwerfen, die uns an ungute Beziehungen ketten, die uns in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen halten wollen, die Angst als Druckmittel verwenden, um uns klein zu halten und uns Minderwertigkeit und Bedeutungslosigkeit vorgaukeln zu wollen. Bei der diesjährigen Demo „One Billion Rising“ ließen sich selbst von Regen über 100 Menschen nicht abhalten, ein starkes Zeichen für den Feminismus zu setzen. Mit beeindruckendem Engagement und lautstarken Parolen machten sie deutlich, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter eine unabdingbare Forderung ist. Neben der symbolischen Solidarität wurden auch konkrete Forderungen erhoben: So besteht nach wie vor ein dringender

Bedarf, die Anzahl der Frauenhausplätze in Heidelberg zu erhöhen und sicherzustellen, dass sie kostenlos für die Betroffenen zugänglich sind. Die Grünen-Fraktion hat darum kürzlich eine institutionelle Förderung beantragt. Ebenso wurde betont, dass es inakzeptabel ist, dass Frauen für die gleiche Arbeit nach wie vor weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit betont, traditionelle Rollenbilder aufzubrechen und Frauen in Führungspositionen zu fördern. Als der bunte Demozug schließlich den Bismarckplatz erreichte, hatten sich zahlreiche Passant*innen angeschlossen, um mit den Demonstrant*innen zu tanzen und ihre Unterstützung zu zeigen. Dieser gemeinsame Tanz gegen Gewalt an Frauen war nicht nur eine kraftvolle Geste, sondern auch eine Gelegenheit, das Bewusstsein in der Öffentlichkeit zu schärfen. Möge diese Energie und Entschlossenheit dazu beitragen, dass immer mehr Menschen bereit sind, aktiv einzugreifen, wenn sie Zeug*innen von Übergriffen werden.

Bedarf, die Anzahl der Frauenhausplätze in Heidelberg zu erhöhen und sicherzustellen, dass sie kostenlos für die Betroffenen zugänglich sind. Die Grünen-Fraktion hat darum kürzlich eine institutionelle Förderung beantragt. Ebenso wurde betont, dass es inakzeptabel ist, dass Frauen für die gleiche Arbeit nach wie vor weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit betont, traditionelle Rollenbilder aufzubrechen und Frauen in Führungspositionen zu fördern. Als der bunte Demozug schließlich den Bismarckplatz erreichte, hatten sich zahlreiche Passant*innen angeschlossen, um mit den Demonstrant*innen zu tanzen und ihre Unterstützung zu zeigen. Dieser gemeinsame Tanz gegen Gewalt an Frauen war nicht nur eine kraftvolle Geste, sondern auch eine Gelegenheit, das Bewusstsein in der Öffentlichkeit zu schärfen. Möge diese Energie und Entschlossenheit dazu beitragen, dass immer mehr Menschen bereit sind, aktiv einzugreifen, wenn sie Zeug*innen von Übergriffen werden.

☎ 06221 58-47170

✉ geschaeftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de



Die Heidelberger

Marliese Heldner

Fachkräftemangel

Da die personelle Situation in unseren KITAs nach wie vor unbefriedigend ist, haben wir beantragt, ein Konzept zu erstellen, das die Betreuung von Kindern auch in Krisensituationen sichert. Sofortmaßnahmen wurden bereits umgesetzt. Mittel- und langfristig gibt es u.a. finanzielle Anreize für die Beschäftigten sowie weitere Entlastung für Leitungskräfte. Wir sagen, das reicht nicht aus, um eine qualitätsvolle Betreuung für unsere Kinder zu gewährleisten und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Für eine dauerhafte Verbesserung braucht es weitere Anstrengungen. Gerade bezahlbares Wohnen stellt für Erzieherinnen und Erzieher in Heidelberg ein Problem dar. Hier könnten Beschäftigtenwohnungen, ein Ausbildungshaus o.Ä. die Lösung sein.

✉ info@dieheidelberger.de



Arbeitsgemeinschaft GAL/FWV

Michael Pfeiffer

Manifest Heidelberger Bündnis 2024

Letzten Sonntag wurde das Heidelberger Manifest 2024 unterzeichnet. Ich durfte Teil davon sein und für die GAL unterzeichnen. Insgesamt waren mehr als 100 Vereine, Initiativen, Unternehmen und politische Gruppierungen sowie viele Einzelpersonen im Karlstorbahnhof dabei, um sich gegen jegliche Form von Diskriminierung auszusprechen und sich für Menschenrechte, Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einzusetzen. Das Manifest können Sie vollständig auf unserer Homepage lesen. Herzlichen Dank an alle, die diese Veranstaltung organisiert haben. Auch der Gemeinderat hat eine Resolution für Toleranz und Weltoffenheit verabschiedet. Wir sind mehr! Wir übernehmen Verantwortung. Gemeinsam. Wir stehen gegen Faschismus. Alle zusammen. Denn nie wieder ist jetzt!

✉ mp-pfeiffer@gmx.net



Die Linke

Zara Kiziltaş

Aufklärung im Faulen Pelz

Am 28. Februar 2024 starb ein Insasse im Faulen Pelz. Dieser wird seit Juli 2023 vorübergehend vom Land als Maßregelvollzug für suchtkranke Straftäter verwendet. Der Todesfall folgt auf Unmutsbekundungen vieler: Rechtsanwälte, ehemalige Mitarbeiter*innen und Angehörige von Insassen erheben wegen Missständen Vorwürfe. Der Todesfall als auch die Vorwürfe müssen vom Land dringend untersucht werden. Nachdem das Land nun so lange um die Verwendung des Faulen Pelz gekämpft hat, müssten doch Infrastruktur und Ausstattung des Maßregelvollzugs so gestaltet sein, dass eine menschenwürdige Unterbringung möglich ist. Schon von Anfang an machte unsere Fraktion klar: Auch die Menschenwürde der Insassen muss geschützt werden.

✉ gemeinderat@dielinke-hd.de



FDP

Dr. Simone Schenk

Kein Verständnis ...

... habe ich für Maßnahmen, die keinen Gewinn bringen, weil vorher etwas gut funktioniert hat. So aktuell in Wieblingen geplant. Wegfall von fast 100 Parkplätzen im Rahmen des Projektes „Freie Gehwege“, in ein bis zwei Straßen nachvollziehbar, nicht aber in der Ferdinandstraße, einem gut funktionierenden „Shared Space“ – ganz ohne Schilder und externe Regulation. Zudem werden die Autos nicht weniger und nicht jeder verfügt über einen Stellplatz. Das heißt, die umliegenden Straßen werden stärker zugeparkt. Im Falle des naheliegenden Neckarhamms (der übrigens einen katastrophalen Straßenbelag hat!) – einer der Haupttrouten des morgendlichen Schüler-Radverkehrs – wäre das fatal und gefährlich für die, die eigentlich profitieren sollten.

✉ schenk@fdp-fraktion-hd.de



CDU

Dr. Jan Gradel

Gelungener Fasnachtsumzug und Dank an die Organisatoren

Vergangene Woche fand die närrische Jahreszeit mit dem Fasnachtsumzug ihren Abschluss. Über 180.000 Menschen kamen nach Heidelberg und feierten und tanzten mit den Aktiven der Vereine, Garden und Musikzügen. Wir von der CDU möchten allen Teilnehmern und Aktiven, aber auch der Stadt und den Organisatoren danken. Es war ein gelungenes Fest und eine super Organisation. Es hat sich inzwischen in der Region, aber auch in größerer Entfernung herumgesprochen, dass der Fasnachtsdienstag in Heidelberg etwas Besonderes ist. Seit Jahren steigen Besucher- und Teilnehmerzahlen.

Ein extra Dankeschön gilt dem gelungenen Abschluss des Umzugs auf dem Heidelberger Marktplatz mit „Musik, Weck, Worscht und Wein“. Dieser ist nur möglich, dank des groß-

zügigen Zuschusses der Stadt Heidelberg.

Viele 1000 Gäste tanzten und feierten bis in den Abend und, wer dann noch immer nicht nach Hause wollte, zerstreute sich in die Heidelberger Altstadt.

Etwas sehr verwundert war ich, als ich am nächsten Tag den Bericht über die Feier auf dem Marktplatz las. Dieser bemängelte in einem dreispaltigen Artikel lediglich die Musikauswahl und sezierte moralisierend die Texte von Songs und Liedern, die seit Jahrzehnten auf Partys in aller Welt gespielt werden. Ich finde, auf solche Belehrungen können wir gut verzichten. Nachdem immer mehr Vorschriften gemacht werden, was wir essen sollen, wie wir zu heizen und uns fortzubewegen haben, benötigen wir niemanden, der uns vorschreibt, wie wir feiern.

☎ 06221 58-47160

✉ info@cdu-fraktion-hd.de



SPD

Sören Michelsburg

Heidelberg sportlich erleben.

Liebe Heidelbergerinnen und Heidelberger, als sportbegeisterter Mensch hat man in Heidelberg die Qual der Wahl. Zahlreiche Sportvereine bieten ein tolles Angebot. Am Wochenende startet die Anmeldung für den 41. Halbmarathon der TSG Heidelberg, der am 28.4. stattfindet. Bei den anderen drei Ausdauerveranstaltungen läuft die Anmeldung schon. Die 7. Heidelberger Panoramatour des RSV Heidelberg findet eine Woche darauf am 5. Mai statt. Am 6. Juli folgt dann der 7. Bahnstadtlaf des HTV Heidelberg. Den Abschluss bildet die 30. Auflage des Triathlons, Heidelbergman, des SV Nikar Heidelberg. Hier sind schon 2/3 der Plätze ausgebucht. Es lohnt sich also, schnell zu sein.

Das Besondere an diesen Veranstaltungen in Heidelberg ist, dass sie im Vergleich zu vielen anderen Wettbewerben ehrenamtlich von den Ver-

einen organisiert werden. Ich freue mich, dass hier neben Studium, Arbeit und Familie noch viel Zeit für die Planung investiert wird.

Doch damit diese stattfinden können, benötigen die Vereine viele Helferinnen und Helfer. Ohne sie geht es nicht. Für einen Wettkampf sind das schnell mehrere Hundert Menschen, die gebraucht werden, um die Veranstaltung umzusetzen. Ich bin froh, dass die Stadt Heidelberg die Vereine bei der Umsetzung finanziell und organisatorisch unterstützt. Denn die Anforderungen für eine Umsetzung werden immer höher und die Kosten steigen von Jahr zu Jahr.

Im heutigen Stadtblatt möchte ich Sie animieren, bei den verschiedenen Wettkämpfen, die es in Heidelberg gibt, mitzuhelfen oder auch teilzunehmen. Unterstützen Sie die Vereine bei der Durchführung, denn nur dann kann dieses vielfältige Angebot bestehen bleiben. Ich selbst werde bei allen 4 Veranstaltungen am Start sein – beim Heidelbergman habe ich mein 10-jähriges Jubiläum – und freue mich schon, Sie an dem Tag als Teilnehmerin oder Helfer zu sehen.

☎ 06221 58-47150

✉ geschaeftsstelle@spd-fraktion.heidelberg.de



AfD

Timothy Bartsch

Quoten statt Befähigung

Im letzten Stadtblatt erfolgte die öffentliche Bekanntmachung zur Gemeinderatswahl. Deutlich wird darauf hingewiesen, dass man den Wahlvorschlag abwechselnd mit beiden Geschlechtern besetzen soll. Achtet also auf die Zusammenstellung der Listen. Parteien, die so handeln, sind „progressiv“ und stellen woke Ideologie über Meritokratie. Diese falsche Moral bildet dann absehbar auch das Fundament für jede Entscheidung im Gemeinderat! Stringent progressiv wäre es natürlich, 63 Geschlechter auf 48 Plätzen zu berücksichtigen.

✉ timethy.bartsch@afd-bw.de



Bunte Linke

Dr. Arnulf Weiler-Lorentz

Voraussetzung für preisgünstige Mieten ...

... ist städtischer Grundbesitz: Grund und Boden, den die Stadt besitzt, sollte nicht verkauft werden, sondern grundsätzlich in Erbpacht vergeben werden. Die Kosten von Wohnungen werden in den letzten Jahren großenteils von den Grundstückskosten bestimmt, die stark angestiegen sind. Da Grund und Boden nicht vermehrbar ist und deshalb klassische Marktmechanismen nicht greifen können, sollte ein erheblicher Teil der Fläche im Besitz der Stadt sein, also Gemeingut.

✉ arnulf.lorentz@t-online.de



Die PARTEI

Björn Leuzinger

Hofnarr

Stadtrat Barth (cdU) feierte Fasching auf einem Wagen, den er z.T. mit Mitteln der Stadt - die er als cdU Vertreter im HaFa selbst beantragt und sich dann selbst genehmigt hat - in seinem Schreinerbetrieb gebaut hat. Auf diesem Wagen hat er sich als Heidelberger Hofnarr Perkeo, über den Gemeinderat lustig gemacht, dem er selbst angehört. Er bezeichnet erneuerbare Energien, Verkehrswende oder sensible Sprache als „Ferz mit Krigge“. Dagegen sind natürlich der Maskenskandal, die Scheuermaut, etc. ein Witz. Das ist „Kommunalpolitik“ in Vollendung!

✉ info@die-partei-heidelberg.de



Nächste öffentliche Sitzungen

Nachstehende Sitzungen können im Rathaus, Marktplatz 10, verfolgt werden. Für die Öffentlichkeit stehen vor Ort Besucherplätze zur Verfügung.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität: Mittwoch, 21. Februar, 17 Uhr

Ausschuss für Kultur und Bildung: Donnerstag, 22. Februar, 17 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss: Mittwoch, 28. Februar, 17.30 Uhr



www.gemeinderat.heidelberg.de

Mit Bildung gegen Rassismus

15 Personen können ab sofort für Antirassismus-Trainings in Heidelberg gebucht werden

Wie können Schülerinnen und Schüler Rassismus im Alltag erkennen? 15 frisch ausgebildete Personen stehen ab sofort zur Verfügung, um Fragen rund um die Themen Rassismus und Diskriminierung mit Kindern und Jugendlichen in Workshops an den Heidelberger Schulen zu klären. Denn hier sind unterschiedliche Lebensentwürfe und internationale Familienbiografien gelebte Realität.

„Ich freue mich, dass sie nach einem Jahr intensiver Ausbildung nun ihre Arbeit an den Heidelberger Schulen aufnehmen können“, erklärt Stefanie Jansen, Bürgermeisterin für Soziales, Bildung, Familie und Chancengleichheit. „Die Inhalte, die sie vermitteln, fördern ein respektvolles Miteinander im Klassenzimmer und in unserer Stadt.“

Anfang 2023 haben das Amt für Chancengleichheit und Mosaik Deutschland



15 frisch ausgebildete Personen aus Heidelberg können ab sofort für Antirassismus-Workshops an den Heidelberger Schulen gebucht werden. (Foto Stadt HD)

in Kooperation mit der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus die Ausbildung ins Leben gerufen.

Workshops für Schulen

Die Ausbildung umfasste fünf Module, die unter anderem Rassismus und Antirassismus, Sprache und Macht, Empowerment und Antidiskriminierungsrecht thematisierten. Vermittelt wurden theoretische Grundlagen und didaktische Methoden, die die Teilnehmenden befähigen, eigene Übungen zu konzipieren.

Schulen können ab sofort Workshops buchen. Sie dauern in der Regel zwischen zwei und vier Schulstunden. Sie sollen das Bewusstsein für Rassismus schärfen. Dabei werden von Rassismus betroffene junge Menschen unterstützt und empowert, während mit anderen reflektiert wird, wie sie zu Verbündeten werden können.

Buchung für Schulen

✉ bildungsstelle@mosaik-deutschland.de

🌐 www.mosaik-deutschland.de/antirassismus

! Kurz gemeldet

Bierhelderweg

Auf Höhe Bierhelderweg 20 in Rohrbach muss vom 26. Februar bis 1. März ein defektes Stück Kanalrohr ausgewechselt werden. Hier kommt es zu temporären Vollsperrungen und Umleitungen.

Uferstraße

In der Uferstraße in Neuenheim finden voraussichtlich bis 23. März auf Höhe der Kreuzung Neuenheimer Landstraße Arbeiten zum barrierefreien Ausbau der Bordsteine statt. Lokal begrenzt gibt es eine Einbahnregelung.

Breitbandausbau

Im Eberlinweg und in der Johann-Fischer-Straße in Neuenheim wird ab Montag, 26. Februar, das Breitbandnetz ausgebaut. Die Fahrbahn wird teilgesperrt. Für Autofahrende sind Umleitungen ausgeschildert.

Rad- und Schulweg Verbesserung der Friedrich-Ebert-Anlage

Die Stadt plant eine Verbesserung der Schulwegsicherheit sowie des Radfahrangebots in der Friedrich-Ebert-Anlage auf Höhe des Hölderlin-Gymnasiums. Bereits 2021 wurde ein erster Abschnitt umgesetzt, nun soll der Ostabschnitt folgen.

Konkret soll in diesem Bereich ein neuer Radfahrstreifen entstehen. Außerdem werden die Gehwege wieder in ihrer vollen Breite für die Schülerinnen und Schüler nutzbar, indem dort zukünftig nicht mehr auf dem Gehweg geparkt werden kann. In der Schießtorstraße wird künftig nur noch einseitig auf der Fahrbahn geparkt. Neben einer Verbesserung der Verkehrssicherheit soll damit auch die Plöck vom Fahrradverkehr entlastet werden. Eine Umsetzung der Planung wird im Frühsommer 2024 angestrebt.



Familien suchen Paten

Die Stadt und der Caritasverband Heidelberg haben im Sommer 2022 das Projekt „Familienpatenschaften“ gestartet. Familienpatinnen und -paten unterstützen besonders belastete Familien ein oder zwei Mal in der Woche bei Aufgaben im Alltag, mit den Kindern wie beim Lesen, Spielen und Basteln oder einfach durch Zuhören und Dasein. Aktuell gibt es 14 aktive Patenschaften in Heidelberg, sechs Familien warten zurzeit auf Paten. Infos gibt Anja Christiani: anja.christiani@caritas-heidelberg.de, 06221 409024 oder 0176 84949105. (Foto Rothe)

Vorsichtig fahren Amphibienwanderung beginnt

Alljährlich wandern Amphibien im Frühjahr zu ihren Laichgewässern. Das Umweltamt bittet daher um besondere Vorsicht beim Autofahren auf Strecken mit Hinweisschildern. An den Amphibienschutzzäunen sind Krötenhelferinnen und -helfer zum Teil bereits um 6 Uhr morgens vor Ort. Abends sind sie mit Einbruch der Dämmerung bis nach 22 Uhr noch auf den Beinen. Auf vielen Waldwegen sind Feuersalamander unterwegs. Mountainbiker werden gebeten, hier besonders Rücksicht zu nehmen.

Freiwillige Helfende gesucht

NABU Heidelberg

☎ 06221 7360671,

✉ info@nabu-heidelberg.de

Für Ziegelhausen: Wilfried Münster

✉ wildesheidelberg@gmx.de

BEKANNTMACHUNG**Satzung für den „Zweckverband BioEnergie“**

im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142):

Präambel

Die Stadt Heidelberg und die Stadt Mannheim kooperieren seit langem auf vertraglicher Grundlage im Zusammenhang mit der Verwertung von Bioabfällen. Für die Zukunft soll diese Zusammenarbeit durch Gründung eines Zweckverbands vertieft und gesichert werden. Der Zweckverband soll Aufgaben der Bioabfallverwertung aus dem Entsorgungsgebiet der jeweiligen Mitglieder übernehmen und Betreiber des bestehenden Kompostwerks in Wieblingen werden. In den Zweckverband sollen weitere Mitglieder aufgenommen werden können. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Name, Sitz und Verbandsgebiet**

- (1) Der Zweckverband hat den Namen „Zweckverband BioEnergie“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Das Verbandsgebiet und der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands erstrecken sich auf das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2**Verbandsmitglieder**

- Mitglieder des Zweckverbands sind
- a) die Stadt Heidelberg
 - b) die Stadt Mannheim.
- Der Zweckverband kann weitere Mitglieder aufnehmen.

§ 3**Aufgaben des Zweckverbands**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Verwertung von Bioabfällen gemäß § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme von Landschaftspflegeabfällen gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 2 KrWG. Mit Gründung des Zweckverbands gehen diese Aufgaben nach § 20 Abs. 1 KrWG, § 6 Abs. 1 LKreiWiG gemäß § 4 Abs. 1 GKZ auf den Zweckverband über.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben schließt der Zweckverband einen Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Heidelberg über das bestehende Kompostwerk in Wieblingen. Der Zweckverband wird dadurch Betreiber des Kompostwerks. Weitere zum Betrieb des Kompostwerks erforderliche bewegliche Gegenstände wird der Zweckverband selbst erwerben.
- (3) Das Recht zur Berechnung und Festsetzung von Gebühren sowie zum Erlass von Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang und über die Erhebung von Abgaben verbleibt bei den einzelnen Mitgliedern des Zweckverbands.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen. Der

Zweckverband kann gemäß § 21 Abs. 1 GKZ weitere Aufgaben für alle Verbandsmitglieder erfüllen oder durchführen.

(5) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er erstrebt keinen Gewinn.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung**§ 4****Anwendung des Eigenbetriebsrechts**

Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes festlegt.

§ 5**Organe des Zweckverbands**

- (1) Organe des Zweckverbands sind
- a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorsitzende.
- Zusätzlich bestellt der Zweckverband zwei Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat, auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister und auf die Verbandsgeschäftsführer die Bestimmungen des Eigenbetriebesgesetzes über den Betriebsleiter sinngemäß anzuwenden.

§ 6**Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je sechs Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds, also zwölf Mitgliedern insgesamt. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden jeweils vom Gemeinderat gewählt.
- (2) Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an Stelle der Bürgermeister ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO. Für die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder wählen diese jeweils Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbands fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (4) Die Verbandsversammlung ist für Beschlussfassungen zuständig, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen dieser Zweckverbandsatzung,
 - b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - d) Festsetzung einer Satzung über Auf-

wandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbands,

- e) die allgemeine Festsetzung von Tarifen, soweit keine Umlagen oder Gebühren geregelt sind,
 - f) den Erlass von Benutzungsordnungen,
 - g) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans,
 - i) Festsetzung der Umlagen,
 - j) Aufnahme von Darlehen und Gewährung von Darlehen an die Verbandsmitglieder,
 - k) Erlass von Geschäftsordnungen, soweit nicht kraft Gesetzes eine andere Zuständigkeit vorgeschrieben ist,
 - l) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 - m) Bestimmung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung anstelle oder zusätzlich zu der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 11 Abs. 3,
 - n) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
 - o) Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführer,
 - p) Bestellung und Abberufung der Verbandsgeschäftsführer,
 - q) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbands,
 - r) die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD und von Beamten ab Besoldungsstufe A 10,
 - s) die Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder andere Unternehmensorgane von Beteiligungsunternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
 - t) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbands,
 - u) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands,
 - v) Entscheidung über Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - w) sonstige Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (5) Sonstige wichtige Angelegenheiten des Zweckverbands sind insbesondere
- a) die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern der Aufwand € 300.000,- übersteigt,
 - b) die Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und € 30.000,- oder 20 % des Einzelansatzes bzw. vergleichbarer Einzelansätze übersteigen,
 - c) die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, sofern sie mehr als € 300.000,- betragen,
 - d) die Entscheidung über die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben,

die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall mehr als € 300.000,- betragen,

- e) der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands, sofern diese im Einzelfall mehr als € 15.000,- betragen,
 - f) der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Zweckverbands von mehr als € 15.000,- im Einzelfall,
 - g) die Stundung von Forderungen über eine Frist von zwölf Monaten hinaus, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag von mehr als € 40.000,- handelt,
 - h) die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, über € 500.000,- im Einzelfall,
 - i) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO,
 - j) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens von mehr als € 300.000,- im Einzelfall,
 - k) der Abschluss und die Aufhebung von Pacht-/Miet-/Leasingverträgen ab einem jährlichen Pacht-/Miet-/Leasingwert von € 60.000,-,
 - l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als € 60.000,- beträgt,
 - m) der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Zweckverbands mehr als € 30.000,- beträgt,
 - n) die Bewilligung von im Wirtschaftsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als € 2.500,- beträgt,
 - o) die Erteilung von Weisungen – soweit ein Weisungsrecht gegeben und rechtlich zulässig ist – an die Vertreter des Zweckverbands in Organen von Beteiligungsunternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden kann die Verbandsversammlung Sachverständige und sachkundige Gäste zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuzuziehen; diese haben kein Stimmrecht.

§ 7**Geschäftsgang**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Verbandsmitglied hat eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmzahl. Die Stimmabgabe erfolgt durch den/die jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Über die Sitzungen der Versammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch die jeweiligen Vorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Versammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Versammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Versammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen des Zweckverbands vertreten ist.

(6) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Versammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(7) Sitzungen der Versammlung können entsprechend § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

(8) An den Sitzungen der Versammlung nehmen die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

(9) An den Sitzungen der Versammlung können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Einladung durch den Vorsitzenden sachkundige Dritte beratend teilnehmen.

(10) Sofern in dieser Satzung Wertgrenzen definiert sind, verstehen sich diese ohne Umsatzsteuer.

§ 8

Verbandsvorsitzender

(1) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende werden von der Versammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Versammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Versammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Vorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung. Der Vorsitzende beruft die Versammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein Geschäftsführer gemäß § 9 Abs. 5 den Zweckverband vertritt.

(4) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbands.

(5) Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden nimmt Herr Professor Doktor Würzner dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Versammlung.

(6) In dringenden Angelegenheiten des Zweckverbands entscheidet der Vorsitzende nach vorheriger Anhörung der Geschäftsführer an Stelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

(1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Versammlung einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsführer zu bestellen, die Betriebsleiter im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes sind. Die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Geschäftsführern regelt der Vorsitzende mit Zustimmung der Versammlung durch eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführer erledigen in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihre Zuständigkeit ergibt sich dabei insbesondere aus § 6 Abs. 5.

(3) Die Geschäftsführer haben den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Die Geschäftsführer haben insbesondere zu berichten

a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans,

b) unverzüglich, wenn unabwendbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss,

c) unverzüglich, wenn Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Wirtschaftsplans erheblich sind, zu leisten oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abzuweichen ist.

(5) Die Geschäftsführer vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie können Bedienstete des Zweckverbands in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann ein Geschäftsführer rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10

Bedienstete des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.

(2) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedern oder Dritter bedienen.

(3) Der Zweckverband tritt dem kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg und dem kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg bei.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungs-

wesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgen auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs entsprechend der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Bestimmungen des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss wird entsprechend § 16 Abs. 2 EigBG durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt desjenigen Mitglieds geprüft, welches nicht den Vorsitzenden stellt. Die Versammlung kann beschließen, dass anstelle oder zusätzlich zu der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ein Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss prüft.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf den Prüfungsgegenstand des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) zu erstrecken. Den Mitgliedern stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. HGrG zu.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung, in Belege und Verträge sowie durch örtliche Besichtigungen die Verwendung der Kostenbeteiligungen zu prüfen. Die Mitglieder können sich zur Ausübung dieses Prüfungsrechts eines qualifizierten Dritten bedienen.

§ 12

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

In einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu regeln, welche Entschädigungen die Vertreter der Mitglieder sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für ihre Tätigkeiten erhalten.

IV. Deckung des Finanzbedarfs

§ 13

Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Zweckverbands beträgt 500.000 €.

(2) Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgt mittels Bareinlage durch jedes Mitglied zu gleichen Teilen.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

(1) Solange und soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs des Zweckverbands nicht ausreichen, kann der Zweckverband von den Mitgliedern Umlagen erheben oder Darlehen aufnehmen.

(2) Zur Deckung des nach Absatz 1 verbleibenden Finanzbedarfs aus dem Erfolgsplan erhebt der Zweckverband eine Betriebskostenumlage. Grundlage der Betriebskostenumlage bilden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Bei der Bemessung der Betriebskostenumlage sind die Bestimmungen des KAG entsprechend anzuwenden, insbesondere § 14 und § 18 KAG.

(3) Zur Deckung des nach Absatz 1 verbleibenden Finanzbedarfs aus Investitions-

programmen kann der Zweckverband anstelle der Inanspruchnahme von Darlehen eine Investitionsumlage erheben.

(4) Der vom jeweiligen Mitglied an den Umlagen zu tragende Anteil bemisst sich nach Anhang 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig.

(6) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung der von ihm zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben Vorauszahlungen von den Mitgliedern anzufordern.

(7) Die Höhe von Umlagen wird im Wirtschaftsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Auf die Betriebskostenumlage sind monatliche Vorauszahlungen zum jeweiligen Monatsanfang zu leisten. Solange der Wirtschaftsplan und die jeweilige Umlage noch nicht beschlossen sind, sind die Vorauszahlungsbeträge des Vorjahres weiter zu entrichten. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses wird eine Abrechnung der Umlagen erstellt; Änderungen an der Höhe gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Homepage des Zweckverbands unter www.zv-bioenergie.de. Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt.

§ 16

Aufnahme weiterer Mitglieder

(1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Versammlung mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden.

(2) Im Falle der Aufnahme weiterer Mitglieder ist der Anhang 1 nach § 14 Abs. 4 entsprechend anzupassen. Der Zweckverband kann von dem neuen Mitglied die Zahlung eines Aufnahmegeldes verlangen. Die Höhe des Aufnahmegeldes orientiert sich an dem Nutzungsvorteil des neuen Mitglieds an der vorhandenen Infrastruktur sowie an dem von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Stammkapital.

§ 17

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Beschlussfassung über das Ausscheiden eines Mitglieds kann nur einstimmig gefasst werden.

(2) Ausscheidende Mitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Bei einer Auflösung fällt neben den Anlagen des Zweckverbands das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern entsprechend ihres Stimmanteils zu. Entsprechendes gilt in Bezug auf verbleibende Verbindlichkeiten. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen, u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbands. Bestimmungen über einen Heimfall des Kompostwerks bleiben dem Erbbaurechtsvertrag gemäß § 3 Abs. 2 vorbehalten.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Satzung für ein Zweckverbandsmitglied insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Erfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Zweckverbandsmitgliedern angestrebten Zweck am nächsten kommt

§ 20

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Der Zweckverband entsteht zum 1. März 2024, frühestens aber am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Verbandes Region Rhein-Neckar über die Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Hier: Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (über Verweis aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet) ist der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Die Planunterlagen werden vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der genannten Zeiten eingesehen werden:

- › Stadt Heidelberg, Kompetenzzentrum Bauen-Wohnen-Förderung, Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg, Di von 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Do von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.Nr. 06221/5825160)
- › Verband Region Rhein-Neckar, M 1, 4-5, 68161 Mannheim, EG/Empfangsbereich, Mo - Do 8:30-16:00 Uhr; Fr 8:30-13:00 Uhr. Gleichzeitig werden die Unterlagen im Internet unter www.m-r-n.com/photo-voltaik digital zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Anregungen zum Planentwurf können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Verband Region Rhein-Neckar wie folgt vorgebracht werden:

- › schriftlich an: Verband Region Rhein-Neckar, M 1, 4-5, 68161 Mannheim oder
- › elektronisch an: Photovoltaik.Beteiligung@vrrn.de
- › ergänzend werden die Planunterlagen auch über eine Online-Beteiligungsplattform des Verbandes Region Rhein-Neckar unter <https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn-photovoltaik> bereitgestellt, auf der Anregungen unmittelbar digital abgegeben werden können.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Datenschutzhinweis: Die im Verfahren zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Staatsvertrag Rhein-Neckar unter

Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen hierzu und zu den Rechten nach Art. 15 ff DSGVO finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Verbandes Region Rhein-Neckar unter www.m-r-n.com/regionalplanaenderung-datenschutz.

Verband Region Rhein-Neckar
Mannheim, 21.02.2024
gez. Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Verbandes Region Rhein-Neckar über die Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Hier: Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

Nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (über Verweis aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet) ist der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Die Planunterlagen werden vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der genannten Zeiten eingesehen werden:

- › Stadt Heidelberg, Kompetenzzentrum Bauen-Wohnen-Förderung, Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg, Di von 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Do von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.Nr. 06221/5825160)
- › Verband Region Rhein-Neckar, M 1, 4-5, 68161 Mannheim, EG/Empfangsbereich, Mo - Do 8:30-16:00 Uhr; Fr 8:30-13:00 Uhr. Gleichzeitig werden die Unterlagen im Internet unter www.m-r-n.com/wind-energie digital zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Anregungen zum Planentwurf können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Verband Region Rhein-Neckar wie folgt vorgebracht werden:

- › schriftlich an: Verband Region Rhein-Neckar, M 1, 4-5, 68161 Mannheim oder
- › elektronisch an: Windenergie.Beteiligung@vrrn.de
- › ergänzend werden die Planunterlagen auch über eine Online-Beteiligungsplattform des Verbandes Region Rhein-Neckar unter <https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn-windenergie> bereitgestellt, auf der Anregungen unmittelbar digital ab-

gegeben werden können.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Datenschutzhinweis: Die im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Staatsvertrag Rhein-Neckar unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen hierzu und zu den Rechten nach Art. 15 ff DSGVO finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Verbandes Region Rhein-Neckar unter www.m-r-n.com/regionalplanaenderung-datenschutz.

Verband Region Rhein-Neckar
Mannheim, 21.02.2024
gez. Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Satzung

zur Bestimmung von verkaufsoffenen
Sonntagen in Heidelberg (Verkaufs-
sonntagesatzung - VSonntagS)
vom 01.02.2024

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,231) geändert worden ist, und § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 01.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Verkaufsoffene Sonntage in Heidelberg

(1) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen Verkaufsstellen jeweils an den für die nachfolgenden Anlässe genannten Sonntagen und in den dazu bestimmten Stadtteilen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein (Verkaufssonntage):

1. Frühlingsfest mit Sommertagszug am zweiten Sonntag vor dem Ostersonntag, 17.03.2024 Verkaufsstellen im Stadtteil Handschuhsheim;
2. Fischerfest Neuenheim am Sonntag nach dem ersten Samstag im September, 08.09.2024 Verkaufsstellen im Stadtteil Neuenheim;
3. Familienherbst am Sonntag nach dem letzten Samstag im September, 29.09.2024 Verkaufsstellen in den Stadtteilen Altstadt, Bergheim, Neuenheim und im Gewerbegebiet Rohrbach-Süd.

(2) Verkaufssonntage setzen voraus, dass die dazugehörigen Anlässe tatsächlich stattfinden.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 01.02.2024

Prof. Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

BEKANNTMACHUNG**des Jahresabschlusses 2022**

Der Eigenbetrieb Städtische Beteiligungen gibt die Feststellung des Jahresergebnisses, die Ergebnisverwendung und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 bekannt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat für den Jahresabschluss und den Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. In der Sitzung des Gemeinderats am 01.02.2024 wurde beschlossen, den geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht zu geneh-

migen. Der Gemeinderat beschloss das Jahresergebnis 2022 sowie den Betriebsleiter zu entlasten.

Die Auslegung des Jahresabschlusses erfolgt in der Zeit vom 22.02.2024 bis zum 01.03.2024 im Rathaus, Zimmer 2.20, Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Eigenbetrieb Städtische Beteiligungen**BEKANNTMACHUNG****Einsetzung von Tim Wissutschek als Stadttjäger gemäß § 13a Jagd- und Wildtiermanagementgesetz § 19 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes.**

Herr Tim Wissutschek, zu erreichen bei der Stadt Heidelberg, Landschafts- und Forstamt, unter 06221 5828046, wird hiermit mit folgenden Befugnissen als Stadttjäger von der Stadt Heidelberg eingesetzt:

› Die Ausübung der Jagd im befriedeten Bezirk auf Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Insbesondere bei verletzten Tieren und Verkehrsunfällen.

› Die Hilfeleistung für Tiere, die sich in einer Notlage befinden.

Herr Wissutschek ist seit dem 27. Oktober 2023 anerkannter Stadttjäger. Der entsprechende Stadttjägerausweis wurde von der unteren Jagdbehörde Heidelberg ausgestellt.

Er wurde einer Sicherheitsbelehrung unterzogen.

Die Einsetzung gilt bis zum 31. März 2027 und kann verlängert werden.

Gezeichnet Dr. Ernst Baader

GREMIENSITZUNGEN

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität: Mittwoch, 21. Februar, 17 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10

Ausschuss für Kultur und Bildung: Donnerstag, 22. Februar, 17 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10

Bezirksbeirat Schlierbach: Donnerstag, 22. Februar, 18 Uhr, Bürgerhaus Schlierbach, Schlierbacher Landstraße 130

Jugendgemeinderat: Dienstag, 27. Februar, 17 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10

Haupt- und Finanzausschuss: Mittwoch, 28. Februar, 17.30 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10

Bezirksbeirat Weststadt: Donnerstag, 29. Februar, 18 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10

Alle Tagesordnungen stehen im Internet unter www.gemeinderat.heidelberg.de.

BEKANNTMACHUNG**Gutachterausschluss beschloss Korrekturen bei den Festlegungen der Bodenrichtwerte 2022.**

Am 30.11.2023 beschloss der Gutachterausschuss die nachfolgend aufgelisteten Korrekturen der Bodenrichtwertfestlegungen 2022. Die Korrekturen beziehen sich auf einzelne, unpräzise Teilstücke von Zonengrenzen (nicht aufgelistet), einige neu gebildete Zonen für Grünland und Privatwald und Festlegungen deckungsgleicher Zonen. Die beiden letztgenannten Korrekturen dienen zur Vereinfachung der Wertfeststellung. Alle Änderungen beziehen sich sowohl auf die grundsteuerrechtlichen als auch auf die städtebaulichen Bodenrichtwerte und sind bereits im Portal BORIS BW abrufbar.

Bodenrichtwerte

Stadtteil	Zonen-Kennung	Zonen-Nummer	Zonen-Name	2022 in €/m²	WGFZ	Grundstück in m²	Art der Nutzung	Ergänzende Art der Nutzung
Altstadt	As01	200	As01 - vordere Hauptstraße	6.490			MK	
	As02	201	As02 - mittlere Hauptstraße	4.730			MK	
	As03	202	As03 - Voralstadt-Süd	3.870	2,4		MI	
	As04	207	As04 - Voralstadt-Nord	3.870	2,4		MI	
	As05	203	As05 - Kernaltstadt	4.970	3,1		MI	
	As06	204	As06 - Am Hackteufel	2.040	2,4		W	MFH
	As07	205	As07 - Schlossberg (EFH)	1.280		700	W	EFH
	As07	208	As07 - Schlossberg (MFH)	1.180	1,0		W	MFH
	As07	272	As07 - Schlossberg (PG)	62			PG	
	As07	282	As07 - Schlossberg (F)	8			F	
	As08	206	As08 - Oberhalb des Schlosses	1.400		700	W	
	As08	271	As08 - Oberhalb des Schlosses (PG)	70			PG	
	As08	281	As08 - Oberhalb des Schlosses (F)	8			F	
	As70	270	As70 - Gaisberghang Friedrich-Ebert-Anlage	10			PG	
As80	280	As80 - Stadtwald	2			F		
Boxberg	Bb01	1200	Bb01 - Eigenheime	680		700	W	EFH
	Bb01	1202	Bb01 - Mehrfamilienhäuser	630	1,0		W	MFH
	Bb02	1201	Bb02 - Mehrfamilienhäuser	630	1,0		W	MFH
	Bb02	1270	Bb02 - Mehrfamilienhäuser (PG)	32			PG	
	Bb02	1281	Bb02 - Mehrfamilienhäuser (F)	8			F	
	Bb80	1280	Bb80 - Stadtwald	2			F	
	Bergheim	Bh01	300	Bh01 - Ost (MI)	1.490	1,7		MI
Bh02		302	Bh02 - Bismarckplatz (MK)	4.000	3,0		MK	
Bh02		303	Bh02 - Bismarckplatz (MFH)	1.490	1,7		MK	
Bh03		310	Bh03 - westl. der Mittelmaierstraße	910	1,2		MI	
Bh04	313	Bh04 - Neckarspitze	950		700	W		
Bahnhof	Bs01	1500	Bs01 - Pfaffengrunder Terrasse	1.330	1,8		W	MFH
	Bs02	1501	Bs02 - Grüne Meile	1.340	2,4		MI	
	Bs03	1502	Bs03 - Campus	1.390	2,8		MK	
	Bs50	1550	Bs50 - Stadttor	570			GE	
	Bs51	1551	Bs51 - Speyerer Straße-Nord	550			GE	
	Bs52	1552	Bs52 - Eppelheimer Straße	480			GE	
	Bs53	1553	Bs53 - Europaplatz-Czerinyring	1.450	2,4		MK	
Bs70	1570	Bs70 - Spitzgewann	14			L		
Emmertsgrund	Eg01	1300	Eg01 - Eigenheime-Nord	420		700	W	EFH
	Eg01	1370	Eg01 - Eigenheime-Nord (PG)	21			PG	
	Eg01	1381	Eg01 - Eigenheime-Nord (F)	8			F	
	Eg02	1301	Eg02 - Mehrfamilienhäuser	390	1,2		W	MFH
	Eg02	1371	Eg02 - Mehrfamilienhäuser (PG)	20			PG	
	Eg02	1382	Eg02 - Mehrfamilienhäuser (F)	8			F	
Eg03	1302	Eg03 - Eigenheime-Süd	420		700	W	EFH	

Impressum

Herausgeberin: Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69045 Heidelberg

☎ 06221 58-12000 | ✉ stadtblatt@heidelberg.de

Amtsleitung: Achim Fischer (af)

Redaktion: Hannah Lena Puschnig (hlp), Sascha Balduf (sba), Christian Beister (chb), Christiane Calis (cca), Christina Euler (eu), Timm Herre (tir), Claudia Kehrl (ck), Julian Klose (jkl), Laura Schleicher (ls), Carina Troll (cat)

Druck und Vertrieb: Rhein-Neckar-Zeitung GmbH

Vertrieb-Hotline: 0800 06221-20

Stadt Heidelberg online: www.heidelberg.de

Bodenrichtwerte

Bodenrichtwerte

Stadtteil	Zonen-Kennung	Zonen-Nummer	Zonen-Name	2022 in €/m²	WGFZ	Grundstück in m²	Art der Nutzung	Ergänzende Art der Nutzung
	Eg03	1372	Eg03 - Eigenheime-Süd (PG)	21			PG	
	Eg03	1383	Eg03 - Eigenheime-Süd (F)	8			F	
	Eg80	1380	Eg80 - Stadtwald	2			F	
Handschuhsheim	Hh01	1000	Hh01 - Mitte (EFH)	2.050		700	MI	EFH
	Hh01	1006	Hh01 - Mitte (MFH)	1.750	1,1		MI	MFH
	Hh01	1009	Hh01 - Mitte (WGH)	1.750	1,1		MI	WGH
	Hh02	1001	Hh02 - Süd	2.730		700	W	EFH
	Hh03	1002	Hh03 - Süd-West (EFH)	2.460		700	W	EFH
	Hh03	1007	Hh03 - Süd-West (MFH)	2.100	1,3		W	MFH
	Hh04	1003	Hh04 - Nord (EFH)	1.920		700	MI	EFH
	Hh04	1008	Hh04 - Nord (MFH)	1.650	1,3		MI	MFH
	Hh04	1011	Hh04 - Nord (WGH)	1.650	1,3		MI	WGH
	Hh05	1004	Hh05 - Fritz-Frey-Straße	1.270	1,2		W	MFH
	Hh06	1005	Hh06 - Mitte-West	1.630	1,2		MI	
	Hh07	1010	Hh07 - Hanglagen	2.490		700	W	EFH
	Hh08	1020	Hh08 - Mühlthal/Neulich	1.730		700	W	EFH
	Hh50	1052	Hh50 - Gewerbe-Nord (EKZ)	370			EKZ	
	Hh50	1051	Hh50 - Gewerbe-Nord (GE)	270			GE	
	Hh51	1053	Hh51 - Technologiepark	530			GE	
	Hh70	1087	Hh70 - Handschuhsheimer Feld-Ost	28			L	
	Hh71	1074	Hh71 - Handschuhsheimer Feld-Mitte	23			L	
	Hh72	1071	Hh72 - Handschuhsheimer Feld-Nordwest	13			L	
	Hh73	1076	Hh73 - östl. der Dossenheimer Landstraße	37			PG	
	Hh74	1077	Hh74 - Hanglage nördl. des Ortskerns	20			PG	
	Hh74	1081	Hh74 - Hanglage nördl. des Ortskerns (F)	8			F	
	Hh75	1070	Hh75 - Mühlthal-Waldwiesen	6			PG	
	Hh76	1088	Hh76 - Hanglage am Heiligenberg	24			PG	
	Hh76	1083	Hh76 - Hanglage am Heiligenberg (F)	8			F	
	Hh77	1089	Hh77 - Mühlbachwiesen	20			PG	
	Hh77	1082	Hh77 - Mühlbachwiesen (F)	8			F	
	Hh80	1080	Hh80 - Stadtwald	2			F	
	Hh90	1090	Hh90 - Im Neuenheimer Feld I	390			SO	
	Hh91	1091	Hh91 - Im Neuenheimer Feld II	200			SO	
	Hh92	1092	Hh92 - Im Neuenheimer Feld III	80			SO	
Kirchheim	Kh01	700	Kh01 - Mitte (EFH)	840		700	MI	EFH
	Kh01	724	Kh01 - Mitte (MFH)	710	1,3		MI	MFH
	Kh01	725	Kh01 - Mitte (WGH)	710	1,3		MI	WGH
	Kh02	701	Kh02 - Nord (EFH)	910		700	W	EFH
	Kh02	708	Kh02 - Nord (MFH)	850	1,3		W	MFH
	Kh03	702	Kh03 - Ost (EFH)	790		700	MI	EFH
	Kh03	726	Kh03 - Ost (MFH)	680	1,4		MI	MFH
	Kh03	727	Kh03 - Ost (WGH)	680	1,4		MI	WGH
	Kh04	703	Kh04 - Franzosengewann	790		700	W	
	Kh05	704	Kh05 - Im Bieth (EFH)	1.000		700	W	EFH
	Kh05	709	Kh05 - Im Bieth (MFH)	930	1,5		W	MFH
	Kh06	705	Kh06 - Höllenstein	550	0,8		W	MFH
	Kh07	706	Kh07 - Hüttenbühl	470	1,2		W	MFH
	Kh08	710	Kh08 - West (EFH)	1.090		700	W	EFH
	Kh08	713	Kh08 - West (MFH)	930	1,2		W	MFH
	Kh09	720	Kh09 - Am-Dorf (EFH)	940		700	W	EFH
	Kh09	722	Kh09 - Am-Dorf (MFH)	850	1,2		W	MFH
	Kh10	723	Kh10 - Mörgelgewann/Kirchheimer Weg	280			W	
	Kh50	755	Kh50 - Hardtstraße-Süd	260			GE	
	Kh51	756	Kh51 - Hardtstraße-Nord	260			GE	
	Kh52	757	Kh52 - Im Bieth (EKZ)	400			EKZ	
	Kh52	758	Kh52 - Im Bieth (GE)	300			GE	

Stadtteil	Zonen-Kennung	Zonen-Nummer	Zonen-Name	2022 in €/m²	WGFZ	Grundstück in m²	Art der Nutzung	Ergänzende Art der Nutzung
	Kh53	754	Kh53 - Innovationspark	490			GE	
	Kh70	770	Kh70 - östl. der Sandhäuser Straße	48			FGA	
	Kh71	775	Kh71 - nordöstl. der B 535	12			L	
	Kh72	783	Kh72 - südwestl. der B 535	10			L	
	Kh73	773	Kh73 - östl. der A 5	7			L	
	Kh74	771	Kh74 - nördl. PHV	8			L	
	Kh75	777	Kh75 - westl. der A 5	7			L	
	Kh76	789	Kh76 - südl. der L 600 (Judenchaussee)	6			L	
	Kh77	772	Kh77 - Kleingartenanlage Stettiner Straße	50			FGA	
	Kh90	792	Kh90 - Sportzentrum-Süd	150			SPO	
	Kh91	793	Kh91 - Kirchheimer Weg	120			W	
Neuenheim	Nh01	1100	Nh01 - Mitte (EFH)	3.360		700	MI	EFH
	Nh01	1107	Nh01 - Mitte (MFH)	3.040	1,3		MI	MFH
	Nh01	1106	Nh01 - Mitte (WGH)	3.040	1,3		MI	WGH
	Nh02	1101	Nh02 - Ost (EFH)	3.460		700	W	EFH
	Nh02	1105	Nh02 - Ost (MFH)	2.990	1,2		W	MFH
	Nh03	1102	Nh03 - West	3.360		700	W	EFH
	Nh04	1103	Nh04 - Berliner Straße	2.100	1,0		MI	
	Nh71	1171	Nh71 - Philosophenweg	60			PG	
	Nh71	1181	Nh71 - Philosophenweg (F)	8			F	
	Nh72	1172	Nh72 - östl. der Hirschgasse	20			PG	
	Nh72	1182	Nh72 - östl. der Hirschgasse (F)	8			F	
	Nh73	1173	Nh73 - Michelsberg-West	30			PG	
	Nh73	1183	Nh73 - Michelsberg-West (F)	8			F	
	Nh80	1180	Nh80 - Stadtwald	2			F	
	Nh90	1190	Nh90 - Im Neuenheimer Feld I	390			SO	
	Nh91	1191	Nh91 - Im Neuenheimer Feld II	200			SO	
Pfaffengrund	Pg01	800	Pg01 - Mitte (EFH)	650		700	W	EFH
	Pg01	803	Pg01 - Mitte (MFH)	580	1,0		W	MFH
	Pg02	801	Pg02 - Ost (EFH)	600		700	W	EFH
	Pg02	804	Pg02 - Ost (MFH)	530	1,0		W	MFH
	Pg03	802	Pg03 - Süd (MFH)	610	1,2		W	MFH
	Pg03	805	Pg03 - Süd (EFH)	600		700	W	EFH
	Pg04	810	Pg04 - entlang der Autobahn	400		700	W	EFH
	Pg05	811	Pg05 - Wellengewann	400		700	W	EFH
	Pg50	851	Pg50 - Nord (EKZ)	380			EKZ	
	Pg50	850	Pg50 - Nord (GE)	290			GE	
	Pg70	871	Pg70 - östl. des Diebswegs	14			L	
Rohrbach	Rb01	600	Rb01 - Mitte-Ost (EFH)	990		700	MI	EFH
	Rb01	608	Rb01 - Mitte-Ost (MFH)	840	1,3		MI	MFH
	Rb01	615	Rb01 - Mitte-Ost (WGH)	840	1,3		MI	WGH
	Rb01	678	Rb01 - Mitte-Ost (PG)	46			PG	
	Rb01	681	Rb01 - Mitte-Ost (F)	8			F	
	Rb02	601	Rb02 - Hanglage-Nord (EFH)	1.410		700	W	EFH
	Rb02	609	Rb02 - Hanglage-Nord (MFH)	1.320	1,1		W	MFH
	Rb03	602	Rb03 - Gewinn-See (EFH)	1.080		700	W	EFH
	Rb03	622	Rb03 - Gewinn-See (MFH)	970	1,0		W	MFH
	Rb04	603	Rb04 - Mitte-West (EFH)	1.140		700	MI	EFH
	Rb04	623	Rb04 - Mitte-West (MFH)	1.010	1,4		MI	MFH
	Rb04	614	Rb04 - Mitte-West (WGH)	1.010	1,4		MI	WGH
	Rb05	604	Rb05 - Quartier am Turm (EFH)	1.290		700	W	EFH
	Rb05	612	Rb05 - Quartier am Turm (MFH)	1.100	1,0		W	MFH
	Rb05	650	Rb05 - Quartier am Turm (GE)	340			GE	
	Rb06	605	Rb06 - ehemaliges US-Hospital (W)	950	1,0		W	MFH
	Rb06	655	Rb06 - ehemaliges US-Hospital (GE)	490			GE	
	Rb11	610	Rb11 - Hasenleiser (EH)	840		700	W	EFH

Bodenrichtwerte

Stadtteil	Zonen-Kennung	Zonen-Nummer	Zonen-Name	2022 in €/m ²	WGFZ	Grundstück in m ²	Art der Nutzung	Ergänzende Art der Nutzung
	Rb11	630	Rb11 - Hasenleiser (MFH)	690	1,0		W	MFH
	Rb50	652	Rb50 - ehemalige Waggonfabrik (EKZ)	440			EKZ	
	Rb50	651	Rb50 - ehemalige Waggonfabrik (GE)	300			GE	
	Rb51	654	Rb51 - Rohrbach-Süd (EKZ)	360			EKZ	
	Rb51	653	Rb51 - Rohrbach-Süd (GE)	280			GE	
	Rb70	672	Rb70 - Hanglage nordöstl. des Ortskerns (F)	2			F	
	Rb70	671	Rb70 - Hanglage nordöstl. des Ortskerns (PG)	14			PG	
	Rb71	673	Rb71 - südl. des Hasenleisers	13			L	
	Rb72	675	Rb72 - östl. der Karlsruher Straße	13			PG	
	Rb73	677	Rb73 - Hanglage zum Boxberg	16			PG	
	Rb80	680	Rb80 - Stadtwald	2			F	
Schlierbach	Sb01	100	Sb01 - Mitte/West	830		700	W	
	Sb01	171	Sb01 - Mitte/West (PG)	42			PG	
	Sb01	186	Sb01 - Mitte/West (F)	8			F	
	Sb02	102	Sb02 - Mitte-Ost	860		700	W	
	Sb02	172	Sb02 - Mitte-Ost (PG)	43			PG	
	Sb02	183	Sb02 - Mitte-Ost (F)	8			F	
	Sb03	103	Sb03 - Ost	750		700	W	
	Sb03	173	Sb03 - Ost (PG)	38			PG	
	Sb03	184	Sb03 - Ost (F)	8			F	
	Sb04	104	Sb04 - Schloss-Wolfsbrunnenweg	1.090		700	W	
	Sb04	174	Sb04 - Schloss-Wolfsbrunnenweg (PG)	55			PG	
	Sb04	185	Sb04 - Schloss-Wolfsbrunnenweg (F)	8			F	
	Sb05	120	Sb05 - Schlierbacher Landstraße	360		700	W	
	Sb70	170	Sb70 - Grünland Schliebacher Neurott	15			PG	
	Sb81	181	Sb81 - Waldfläche Neckarhang	8			F	
	Sb82	182	Sb82 - Waldfläche Teufelskanzel	8			F	
	Sb80	180	Sb80 - Stadtwald	2			F	
Südstadt	Sü01	500	Sü01 - Ebene (EFH)	1.260		700	MI	EFH
	Sü01	501	Sü01 - Ebene (MFH)	1.120	1,1		MI	MFH
	Sü01	502	Sü01 - Ebene (WGH)	1.120	1,1		MI	WGH
	Sü02	510	Sü02 - Hanglage (EFH)	1.730		700	W	EFH
	Sü02	511	Sü02 - Hanglage (MFH)	1.530	1,1		W	MFH
	Sü03	520	Sü03 - Mark-Twain-Village	1.100	1,2		W	
	Sü04	521	Sü04 - Campbell-Barracks (MI)	1.150	2,6		MI	
	Sü04	552	Sü04 - Campbell-Barracks (GE)	490			GE	
	Sü50	551	Sü50 - Bosseldorn (EKZ)	430			GE	
	Sü50	550	Sü50 - Bosseldorn (GE)	300			GE	
	Sü70	571	Sü70 - Hanglage	25			PG	
	Sü70	574	Sü70 - Hanglage (F)	8			F	
	Sü71	572	Sü71 - Im Bosseldorn	50			PG	
	Sü72	573	Sü72 - Kirchheimer Loch	50			PG	
	Sü90	590	Sü90 - Sportgelände-Nord	100			SPO	
Wieblingen	Wb01	900	Wb01 - Ost (EFH)	750		700	MI	EFH
	Wb01	910	Wb01 - Ost (MFH)	640	1,0		MI	MFH
	Wb01	912	Wb01 - Ost (WGH)	640	1,0		MI	WGH
	Wb02	901	Wb02 - Mitte (EFH)	810		700	MI	EFH
	Wb02	909	Wb02 - Mitte (MFH)	700	1,1		MI	MFH
	Wb02	913	Wb02 - Mitte (WGH)	700	1,1		MI	WGH
	Wb03	902	Wb03 - Süd (EFH)	850		700	W	EFH
	Wb03	914	Wb03 - Süd (MFH)	810	1,1		W	MFH
	Wb04	903	Wb04 - Ochsenkopf (EFH)	760		700	W	EFH
	Wb04	908	Wb04 - Ochsenkopf (MFH)	700	1,0		W	MFH
	Wb05	904	Wb05 - West (EFH)	900		700	W	EFH
	Wb05	911	Wb05 - West (MFH)	830	1,1		W	MFH
	Wb06	905	Wb06 - Mitte-Süd	710	1,1		W	MFH

Bodenrichtwerte

Stadtteil	Zonen-Kennung	Zonen-Nummer	Zonen-Name	2022 in €/m ²	WGFZ	Grundstück in m ²	Art der Nutzung	Ergänzende Art der Nutzung
	Wb07	906	Wb07 - Schollengewann (EFH)	590		700	W	EFH
	Wb07	907	Wb07 - Schollengewann (MFH)	580	1,5		W	MFH
	Wb50	953	Wb50 - Rittel (EKZ)	380			EKZ	
	Wb50	955	Wb50 - Rittel (GE)	250			GE	
	Wb51	954	Wb51 - Wieblingen-West (EKZ)	380			EKZ	
	Wb51	956	Wb51 - Wieblingen-West (GE)	250			GE	
	Wb52	952	Wb52 - Wieblingen-Nord	220			GE	
	Wb53	957	Wb53 - Klärwerk	60			SO	
	Wb70	971	Wb70 - nördl. der Bahnstrecke	6			L	
	Wb71	973	Wb71 - nordöstl. des Autobahnkreuzes	12			L	
	Wb72	976	Wb72 - südl. der Bahnstrecke (F)	2			F	
	Wb72	975	Wb72 - südl. der Bahnstrecke (L)	7			L	
	Wb90	990	Wb90 - Campus Wieblingen	420			SO	
Weststadt	Ws01	400	Ws01 - Ebene	2.410	1,8		MI	
	Ws02	401	Ws02 - Hanglage	2.070		700	W	EFH
	Ws03	402	Ws03 - ehem. Stadtgärtnerei	1.000	1,5		W	MFH
	Ws04	403	Ws04 - Ebene-Randlage	1.780	1,5		MI	
	Ws05	404	Ws05 - Nord	2.580	3,4		MK	
	Ws06	405	Ws06 - Gleisdreieck	700	1,1		MI	
	Ws50	450	Ws50 - Hebelstraße - Ost	350			GE	
	Ws51	451	Ws51 - Hebelstraße - West	420			GE	
	Ws52	452	Ws52 - Czernyring - Ost	520			MI	
	Ws53	453	Ws53 - Speyerer Straße - Süd	570			MK	
	Ws70	470	Ws70 - Gaisberg	10			F	
Ziegelhausen	Zh01	1400	Zh01 - Mitte (EFH)	600		700	W	EFH
	Zh01	1407	Zh01 - Mitte (MFH)	550	1,1		W	MFH
	Zh02	1401	Zh02 - Peterstal	460		700	W	
	Zh03	1402	Zh03 - Hanglage-Ost (EFH)	700		700	W	EFH
	Zh03	1408	Zh03 - Hanglage-Ost (MFH)	640	1,1		W	MFH
	Zh04	1403	Zh04 - Am Neckar (EFH)	600		700	W	EFH
	Zh04	1409	Zh04 - Am Neckar (MFH)	550	1,1		W	MFH
	Zh05	1404	Zh05 - Büchsenacker	680		700	W	
	Zh06	1405	Zh06 - Köpfel	790		700	W	
	Zh07	1406	Zh07 - Am Wingertsberg	1.160		700	W	
	Zh70	1471	Zh70 - Hahnberg - Bächenbuckel	10			PG	
	Zh71	1473	Zh71 - nordwestl. Hirtenaue	10			PG	
	Zh72	1475	Zh72 - Peterstal - Peterhof	10			PG	
	Zh73	1476	Zh73 - Büchsenacker-Ost	10			PG	
	Zh74	1477	Zh74 - Büchsenacker - Stiftswiesen	10			PG	
	Zh75	1478	Zh75 - westl. Oberer Rainweg	10			PG	
	Zh79	1479	Zh79 - Am Neckar (MFH) *	10			PG	
	Zh80	1480	Zh80 - Stadtwald	2			F	
			= neue / neue deckungsgleiche Zonen					
			* Redaktioneller Fehler in BORIS BW, korrekt = „Zh79 – Neckargrünland unterm Lammerskopf“					

heidelberg KLIMA-INVEST

Hohe Nachfrage für Bürgerbeteiligung

Die Stadtwerke Heidelberg ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern, in den Ausbau grüner Fernwärme zu investieren und sich am wirtschaftlichen Erfolg der Maßnahmen zu beteiligen: mit dem Finanzprodukt heidelberg KLIMA-INVEST. Der Fokus der ersten Emission liegt auf der innovativen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (iKWK-Anlage) im ENERGIEpark Pfaffengrund. Mit ihren großen Luft-Wasser-Wärmepumpen ist sie eine von vielen Bausteinen, mit denen die Stadtwerke Heidelberg seit 2010 an einer klimafreundlichen Fernwärme arbeiten. heidelberg KLIMA-INVEST wird als Genussrecht angeboten. Die Mindestanlage beträgt 1.000 Euro, die Zinsen liegen bei jährlichen 4,25 Prozent, für Kundinnen und Kunden der Stadtwerke Heidelberg bei 4,5 Prozent pro Jahr.



Pascal Baumgärtner, Festivalleiter und Kurator von METROPOLINK, beteiligt sich.

Überwältigendes Interesse

Die Nachfrage nach dem Angebot war so hoch, dass vier Tage nach der Veröffentlichung Registrierungen über 5,5 Millionen Euro vorlagen - und das bei einer zulässigen jährlichen Emission von 6 Millionen Euro. Interessenten können sich nach Schließung des Angebots unverbindlich auf eine

Warteliste für eine Neuauflage setzen. Michael Teigeler, Geschäftsführer Stadtwerke Heidelberg Energie: „Ich war überzeugt, dass heidelberg KLIMA-INVEST gut angenommen wird, aber das hat auch meine Erwartungen übertroffen. Wir sagen schon jetzt Danke für das Vertrauen der vielen interessierten Menschen in uns und für ihr Engagement für

den Klimaschutz und die Wärme-wende vor Ort. Leider sind die Beteiligungssumme pro Jahr aus rechtlichen Gründen begrenzt. Wir nehmen dieses Signal der vielen Interessenten zum Anlass, im nächsten Jahr eine neue Emission zu prüfen.“

Mehr Infos unter www.swhd.de/klima-invest

Impressum

stadtwerke
heidelberg

Stadtwerke Heidelberg

Unternehmenskommunikation
Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg
☎ 06221 513-0
✉ unternehmenskommunikation@swhd.de

Redaktion: Ellen Frings (V.i.S.d.P.),
Michael Treffeisen

Foto: Stadtwerke Heidelberg
Alle Angaben ohne Gewähr

BEKANNTMACHUNGEN

Heidelberg

Werden Sie Teil unseres Teams!

Bei der Stadt Heidelberg sind folgende Stellen zu besetzen:

Beim Referat des Oberbürgermeisters:

Leiterin/Leiter „Bezirksbeiräte, Jugendgemeinderat und Migrationsbeirat“ (m/w/d)

Vollzeit | unbefristet | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar | Besoldungsgruppe A13g LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 12 TVöD-V | Bei Bewährung und entsprechender Aufgabenentwicklung ist eine Perspektive nach Besoldungsgruppe A13h LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 13 TVöD-V möglich.

Beim Rechtsamt:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Ordnungswidrigkeiten (m/w/d)

Vollzeit | unbefristet | Besoldungsgruppe A9 LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 8 TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Beim Personal- und Organisationsamt:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Bürgerservice/Rathauservice (m/w/d)

Vollzeit | Entgeltgruppe 8 TVöD-V | die Stelle ist grundsätzlich teilbar

Heidelberg

Werden Sie Teil unseres Teams!

Bei der Stadt Heidelberg sind folgende Stellen zu besetzen:

Bei der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung:

Fachkraft für Gefahrstoffe (m/w/d)

Vollzeit | unbefristet | Bezahlung je nach Qualifikation bis Entgeltgruppe 6 TVöD-V

Beim Kinder- und Jugendamt in der Abteilung städtische Kindertageseinrichtungen:

Pädagogische Fachkräfte (m/w/d)

Vollzeit oder Teilzeit | unbefristet | bis Entgeltgruppe S 8a TVöD-V

Pädagogische Hilfskräfte (m/w/d)

Vollzeit oder Teilzeit | Entgeltgruppe S 2 TVöD-V

Fühlen Sie sich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung online unter



www.heidelberg.de/arbeitgeberin

Hier finden Sie auch die detaillierten Stellenausschreibungen mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen.

Entwürfe Muslimische Akademie

Vorstellung der Sieger

Am Samstag, 24., und Sonntag, 25. Februar, von 10 bis 18 Uhr sind die vier Siegerentwürfe für die neue Muslimische Akademie Heidelberg in einer öffentlichen Ausstellung im Bürgerhaus Bahnstadt, Gadamerplatz 1, zu sehen. Am Samstag, 24. Februar informieren Bürgermeisterin Stefanie Jansen und Yasemin Soylu, Geschäftsführerin der Muslimischen Akademie Heidelberg, über das geplante Bauvorhaben und beantworten Ihre Fragen zur Muslimischen Akademie Heidelberg.

Landesfamilienpass Gutscheinkarten 2024 ab sofort erhältlich

Alle Heidelberger Familien, die im Besitz eines Landesfamilienpasses sind, erhalten ab sofort die neuen Gutscheine für 2024 bei den Bürgerämtern. Mit dem Landesfamilienpass können zahlreiche Sehenswürdigkeiten in Baden-Württemberg ermäßigt oder kostenlos besucht werden. Terminbuchung unter termin.heidelberg.de.

www.sozialministerium-bw.de

„Act now!“ Aktionstag Eine-Welt am 25. Februar

Das Eine-Welt-Zentrum Heidelberg veranstaltet am Sonntag, 25. Februar, von 10 Uhr bis 22 Uhr den „Aktionstag Eine-Welt“ in den Räumlichkeiten des Karlsruhbahnhofs. Über 50 Gruppen des Eine-Welt-Zentrums bieten ein abwechslungsreiches Programm mit Kino, Puppentheater, Workshops, Diskussionen, Konzerten, Programmpunkten für Kinder, einem Brunch mit kulinarischen und fairen Angeboten aus aller Welt, einer Kleideraustauschbörse und einem großen Markt der Möglichkeiten. Der Eintritt ist frei. Zu den Highlights gehört die Aufführung des Dokumentarfilms „Bis zum letzten Tropfen“ mit Podiumsdiskussion. Krönender Abschluss bildet das Konzert der argentinischen Band „Daniel y los Aliados“.

www.eine-welt-zentrum.de

Liedfestival startet mit einem Fest für alle



Mit viel Charme und Witz präsentieren „The Earlings“ neue Arrangements Brahm'scher Lieder am Abend des Eröffnungstags am 8. Juni im Karlsruhbahnhof. (Foto HDF)

Heidelberger Frühling Liedfestival, 8. bis 16. Juni: Vorverkauf läuft

Mit seinem dritten Liedfestival vom 8. bis 16. Juni unter dem Motto „Brahms und die Unordnung der Lieder“ schließt der Heidelberger Frühling seinen Saison-Fokus auf Johannes Brahms ab. Auf dem Programm stehen innovative Formate wie ein experimentelles Lied.LAB im Völkerkundemuseum Heidelberg oder ein musikalischer Museumsparcours im Kurpfälzischen Museum. Liederaben-

de präsentieren Gesangsgrößen wie die Sopranistinnen Sarah Maria Sun, Erika Baikoff oder den Bariton Florian Boesch als auch mit dem Bariton Konstantin Kimmel oder dem Tenor Tae Hwan Yun aufstrebende junge Sängerinnen und Sänger. In sieben öffentlichen Meisterklassen kann das Publikum den Stipendiatinnen und Stipendiaten bei der Arbeit mit Thomas Hampson über die Schulter schauen. Eröffnet wird das Festival am 8. Juni mit einem „Liedfest für alle“ bei freiem Eintritt auf dem Marlene-Dietrich-Platz vor dem Karlsruhbahnhof. red

Programm und Tickets: www.heidelberg-fruehling.de

15 Jahre Queer Festival

Erste Vorschau auf das Jubiläumsprogramm im Mai 2024

Deutschlands größtes Festival queerer Kultur feiert Jubiläum. Am 3. Mai startet die 15. Festivalausgabe. „Das Queer-Festival bietet Orte der Begegnung, der gelebten Solidarität und der Begeisterung. Die Vielfalt der Rainbow City Heidelberg wird hier lebendig“, so Stefanie Jansen, Bürgermeisterin für Soziales, Bildung, Familie und Chancengleichheit. Barbie Breakout, bekannt unter anderem als Moderatorin von „Drag Race Germany“, führt am 3. Mai durch den Eröffnungabend, den die Festivalmachenden gemeinsam mit der Stadt ausrichten. Außerdem stehen die deutsche Pop/Rap-Sängerin LUNA so-



Barbie Breakout führt durch den Eröffnungabend (Foto Whittaker)

wie die türkische Avantgarde-Künstlerin Gaye Su Akyol auf der Bühne. Weitere Höhepunkte sind die internationale Fotoausstellung und die Veröffentlichung des Bildbands „Deeply Human“. red

www.queer-festival.de

Kurz gemeldet

Ausstellung „Die Welt der Molekularbiologie“

Die unter anderem von der Stadt geförderte Dauerausstellung des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie kann im Rahmen von Führungen kostenlos besucht werden, etwa am 28. Februar um 11 Uhr und am 6. März um 17 Uhr.

www.embl.org

Verleihung Kinderbuchpreis „Leander“

Autor Lorenz Pauli und Illustratorin Kathrin Schärer wird am Donnerstag, 22. Februar, der Heidelberger Leander verliehen. Ab 17 Uhr lesen, zeichnen und signieren die beiden im Hilde-Domin-Saal der Stadtbücherei. Schülerinnen und Schüler begleiten die Verleihung mit Überraschungen.

www.stadtbuecherei.heidelberg.de

Ehrenamtlich Menschen betreuen

Der SKM Heidelberg bietet in Kooperation mit der Betreuungsbehörde kostenfreie Einführungsveranstaltungen an für die Tätigkeit als Betreuer. Die nächsten Termine finden am 26. Februar ab 15 Uhr und am 28. Februar ab 18 Uhr statt. Anmeldung:

betreuung-hd@skm-heidelberg.de
06221 436223

Onlinevortrag: Luftdichtheit

Zu einem Onlinevortrag über das Thema „Luftdichtheit von Gebäuden – Mythen und Vorurteile“ lädt die Stadt alle Interessierten am Donnerstag, 29. Februar, ab 17.30 Uhr ein. Einwahllink:

www.heidelberg.de/klimaschutz